



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 23.06.2021

Diese Unterlagen können bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Betr. Einleitungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitende Untersuchung gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB), der städtebaulichen Gesamtmaßnahme des Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ für den Bereich Cleverbrück**

Übersicht über das Untersuchungsgebiet „Cleverbrück“ für die vorbereitende Untersuchung gem. § 141 BauGB



Die Stadt Bad Schwartau ist durch den Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Schleswig-Holstein vom 01.10.2018 in das o.g. Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden.

In ihrer Sitzung vom 18.03.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 Abs. 3 BauGB, für die Städtebauförderungsmaßnahme „Cleverbrück“, gefasst.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung sind gemäß § 138 Abs. 1 BauGB Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Auf die Rechtswirkungen des § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Bad Schwartau, 10.06.2021

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister  
Dr. Brinkmann (L.S.)